



Anhörung zum Agrarpaket 2016

Audition sur le train d'ordonnances 2016

Consultazione sul pacchetto di ordinanze 2016

Organisation / Organizzazione	SP Schweiz
Adresse / Indirizzo	Spitalgasse 34 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15. April 2016  Christian Levrat Präsident  Luciano Ferrari Leiter Politische Abteilung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 GUB/GGAVerordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .	13
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	14
BR 05 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 06 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	16
BR 07 Obstverordnung / Ordonnance sur sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)	17
BR 08 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	18
BR 09 Verordnung über die Marktbeobachtung / Ordonnance sur l'observation du marché / Ordinanza concernente il monitoraggio del mercato nel settore agricolo (942.31).....	19
WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124)	20
WBF 02 Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung / Annexe 1 de l'ordonnance sur les importations agricoles / Allegato 1 dell'ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	21
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket 2016 Stellung nehmen zu können.

Wir können den vorgeschlagenen Änderungen mehrheitlich zustimmen. Ein Teil wird wohl zu einer gewissen administrativen Entlastung der Landwirtschaft führen. Vorbehalte haben wir vor allem bei den Beitragskürzungen der BFF, insbesondere auch im Sömmerungsgebiet, der Beibehaltung der LQ-Plafonierung und bei den vorgeschlagenen Änderungen beim Boden- und Erosionsschutz.

Plafonierung bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen wie ursprünglich vorgesehen per 2018 aufheben

Viele Kantone oder Projektträgerschaften haben bei der Landschaftsqualität die projektbezogenen Ziele unter der Annahme festgesetzt, dass, wie von der AP 2014-17 vorgesehen, ab 2018 die Plafonds bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen aufgehoben werden und damit mehr Mittel für Landschaftsqualitätsbeiträge zur Verfügung stehen werden. Eine Kürzung würde bei vielen Projekten dazu führen, dass die geplanten, partizipativ erarbeiteten Massnahmen nicht realisiert werden könnten. Eine Weiterführung der Plafonierung würde Betriebe unter benachteiligten Bedingungen und das Berggebiet insgesamt deutlich stärker treffen als die Gunstlagen, weil erstere weniger Alternativen haben und stärker auf solche Leistungsbeiträge angewiesen sind. Die zusätzlich benötigten Mittel sollen aus einer linearen Kürzung bei den Basisbeiträgen Versorgungssicherheit und Kulturlandschaft, bei denen der Nachweis eines zielgerichteten, effizienten Beitrags bisher fehlt und wo keine Ziellücken bestehen, bereitgestellt werden, um eine weitere Senkung der Übergangsbeiträge zu vermeiden.

Keine Kürzung bei den Biodiversitätsbeiträgen

Eine Kürzung der Biodiversitätsbeiträge um 20 Millionen Franken lehnen wir strikte ab, da die Qualitätsziele bei weitem noch nicht erreicht sind und weil es sich bei den Biodiversitätsbeiträgen im Gegensatz zu anderen Direktzahlungskategorien um Leistungsbeiträge handelt, bei denen vertragliche Bindungen mit den Bewirtschaftern eingegangen wurden, die nicht während der Vertragslaufzeit zu ändern sind.

Keine voreiligen Anpassungen bei den Beiträgen für BFF im Sömmerungsgebiet

In Übereinstimmung mit den Ausführungen in der Vorlage bemängeln wir, dass in höheren Lagen im Sömmerungsgebiet einzelne Alpen zum Teil unverhältnismässig hohe Beiträge erhalten. Aufgrund von Hinweisen von Kennern der Alpwirtschaft muss die Begründung des BLW zu den Kürzungen bei den BFF-Beiträgen für unterbestossene Alpbetriebe jedoch stark hinterfragt werden. Um zu verhindern, dass an sehr gering bestossene Alpbetriebe sehr hohe Beiträge ausgerichtet werden, gibt es die Kürzungsbestimmung nach Art. 49 Abs. 2 Bst. c DZV. Diese ist konsequent zu vollziehen. Anpassungen bei Art. 55 (neuer Abs. 8) können verhindern, dass der an einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb ausgerichtete Beitrag für Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 nicht höher sein darf als der ausgerichtete Sömmerungsbeitrag nach Art. 49. Dies scheint uns eine einfache, zielführende Lösung. Die Situation im Sömmerungsgebiet und die Voraussetzungen sind komplex und sehr unterschiedlich. Deshalb erachten wir es als wichtig, dass bei den BFF im

Sömmerungsgebiet keine voreiligen und falschen Schlüsse gezogen werden. Falls diese Lösung nicht übernommen wird, schlagen wir vor, die Fakten unter Beizug alpwirtschaftlicher Experten nochmals detailliert zu analysieren, bevor Änderungen vorgenommen werden.

Vorbehalte zu den Änderungen im Bereich Boden- und Erosionsschutz

Auch die vorgeschlagenen Änderungen beim Erosions- und Bodenschutz beurteilen wir kritisch. Grundsätzlich unterstützen wir risikobasierte Kontrollen. Auf Stufe Kanton sind jedoch viele Vollzugsfragen offen. Zudem erachten wir es als grundlegend, die Landwirtschaftlichen Organisationen beim Vollzug stärker in die Pflicht zu nehmen. Diese haben die Änderungsvorschläge der neu eingeführten Regeln gefordert und auch signalisiert, dass sie einen Beitrag leisten wollen, um die Erosionsfälle zu minimieren. Ein Schwachpunkt sind für uns die Vorschriften betreffend Bodenbedeckung. Hier fordern wir die Wiedereinführung des Bodenschutzindex als einfache und gut kontrollierbare Massnahme.

BR 01 GUB/GGAVerordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bei den BFF fehlen die Voraussetzungen für eine effiziente Qualitätsförderung. Die Wirksamkeit der Beiträge sollte vermehrt durch regional angepasste Massnahmen erfolgen. Eine Qualitätsverbesserung müsste sich auch für Flächen lohnen, welche die Qualitätsstufe II schon erreichen. Zudem besteht noch grosser Handlungsbedarf in der Umsetzung von Nährstoffpufferzonen bei Biotopen von nationaler Bedeutung, um die internationalen Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1 Anhang 1, Ziffer 2.1	Es ist sicherzustellen, dass der Düngungsverzicht insbesondere auf den Pufferzonen um die Biotope von nationaler Bedeutung durchgesetzt wird. Die Bewirtschaftung soll generell den Vorgaben entsprechen, egal ob sie ausgeschieden sind oder nicht. Auch die Kontrolle ist zu gewährleisten.	Die Biotope von nationaler Bedeutung sind stark gefährdet wegen Nährstoffzufuhren aus den umgebenden Flächen. Der Vollzug ist in vielen Regionen nach wie vor sehr mangelhaft. Es fehlen die notwendigen Instrumente, um entsprechende Anreize für die Bewirtschafter sicherzustellen. Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung ist flächendeckend vorzunehmen.
Art. 14 Abs. 1 ^{bis}	Wir unterstützen diese Präzisierung.	Diese Präzisierung verringert eine rein betriebswirtschaftlich motivierte Optimierung von Biodiversitätsfördermassnahmen.
Art. 17 Art. 17 Abs. 2 und 3	Der Bodenschutzindex ist wieder einzuführen. Die Fristen für das Anlegen von Zwischenkultur und Gründüngung sind beizubehalten.	Der Bodenschutzindex war eine wirksame und einfach zu kontrollierende Massnahme. Wir bezweifeln, dass im Bereich Bodenschutz mehr Eigenverantwortung der Bewirtschaftenden zielführend ist. Aus unserer Erfahrung mangelt es im Bereich Boden- und Erosionsschutz bei vielen Betrieben an Problembewusstsein.
Art. 44: Steillagenbeitrag	² Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser Flächen an den Dauerwiesen des Betriebes gemäss Art. 19 Abs. 2 LBV (SR 910.91) der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs mindestens 30 Prozent beträgt.	Gemäss derzeitiger Regelung in der DZV nimmt der Steillagenbeitrag in Abhängigkeit des Anteils Steillagen mit über 35 Prozent Neigung linear zu. Mit dieser Formulierung werden auch die Dauerweiden als Steillagen miteinbezogen zur Berechnung des Beitrages. Der Steillagenbeitrag wird jedoch nur für die steilen Mähwiesen (Dauerwiesen gemäss LBV)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anhang 7, Ziffer 1.3.1</p> <p>Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils SteillagenDauerwiesen mit über 35 Prozent Neigung bezo-gen auf die totale Dauerwiesenfläche des Betriebes linear an. Er beträgt bei 30 Prozent Anteil 400130 Franken pro Hektare Dauerwiese und steigt auf 40001500 Franken pro Hektare bei 100 Prozent Anteil.</p>	<p>ausbezahlt. Dies ist nicht korrekt. Als Bezugsgrösse für die Berechnung des Steillagenbeitrages muss die Mähwiesenfläche (Dauerwiesenfläche, also ohne beweidete Flächen) dienen, wie es vom Parlament sinngemäss beschlossen wurde, und nicht die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) des Betriebes.</p> <p>Dies ist deshalb bedeutsam, weil bei Betrieben mit grösseren Dauerweideflächen der Anteil der berechtigten Steillagen-Mähwiesenflächen sinkt. Beweiden Betriebe grössere Flächen, beispielsweise Betriebe, die auf der LN sömmern, gehen sie mit jetzigen Berechnung teilweise oder ganz leer aus, auch wenn 100% ihrer Mähwiesen in Steillagen liegen und sie dafür den vollen Steillagenbeitrag erhalten müssten.</p> <p>Da der Steillagenbeitrag im Verhältnis zum Mehraufwand steiler Mähwiesen derzeit sehr gering ist, fordern wir darüber hinaus eine moderate Erhöhung des Steillagenbeitrages.</p>
Art. 49 Abs. 2 Bst. c	<p>e. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.</p> <p>Neu: Unterschreitet der tatsächliche Besatz in NST – gewichtet mit der entsprechenden ortsüblichen Sömmerungszeit nach Art. 39 Abs. 3 – den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.</p>	Siehe Allgemeine Bemerkung
Art. 55 Abs. 8	<p>Die Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe o werden aufgrund der effektiven Bestossung begrenzt.</p> <p>Neu: Der Beitrag für Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. o. darf nicht höher sein als der Sömmerungsbeitrag nach Art. 49.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 57 Abs. 3	Werden Beitragsansätze (Beitrag der Qualitätsstufe I oder II) gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin im Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichten.	Qualitätsstufe II sollte nicht erwähnt werden. Es sollte verhindert werden, dass Flächen der Qualitätsstufe II wieder intensiviert werden.
Art. 59	Das Anreizsystem im Rahmen der DZV muss derart weiterentwickelt werden, dass sich weitergehende Qualitätsverbesserungen für die Bewirtschafter lohnen.	Die für die Biodiversität eingesetzten Mittel, sind volkswirtschaftlich sinnvoll, wenn sie Anreize bilden, um die ökologische Qualität weiter zu verbessern. Viele Flächen, welche die Anforderungen an die Qualitätsstufe II erfüllen, haben das Potenzial für die weitere Erhöhung der Vielfalt seltener Pflanzenarten. Die Potenziale und die hierfür geeigneten Massnahmen können regional unterschiedlich sein.
Art. 62 Abs. 3bis	Werden die Beitragssätze (Vernetzungsbeitrag, Beitrag der Qualitätsstufe I oder II) gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin im Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichten.	Qualitätsstufe II sollte nicht erwähnt werden. Es sollte verhindert werden, dass Flächen der Qualitätsstufe II wieder intensiviert werden.
Art. 68	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eisweisserbsen Ackerbohnen, Raps, Kartoffeln und Reben wird pro Hektare ausgerichtet.	Bei Kartoffeln und Reben sind Behandlungshäufigkeit und Wirkstoffmenge relativ hoch. Die Aufnahme ins Extensoprogramm fördert die Innovation der Branche und spornt die Produzenten an, durch produktionstechnische Massnahmen insbesondere den Einsatz von Fungiziden zu reduzieren.
Art. 69 Abs. 1 Bst. d	Auf den Insektizid-Einsatz soll insbesondere verzichtet werden, wenn der Raps bereits blüht.	Grundsätzlich ist der Einsatz von Insektiziden problematisch für die Umwelt. Wenn Insektizide während der Blütezeit eingesetzt werden, werden auch die Bienen gefährdet.
Art. 78 Abs. 3 und 4 und Bst. c	Statt nur jene Bewirtschafter zu limitieren, welche geeignete emissionsmindernde Massnahmen umsetzen, sollten auch jene Bewirtschafter, welche dies nicht tun, analog behandelt werden. Die tieferen Normen sollten also für alle gelten.	Statt die umweltgerecht handelnden Landwirte einzuschränken, sollte man jene zurückbinden, welche die emissionsmindernden Ausbringverfahren noch nicht anwenden. Dies wäre ein Anreiz zur Umstellung.
Art 82a	Wir stimmen dieser Änderung zu.	Die Einführung dieser neuen REB-Massnahme sollte mit einer Weiterbildung kombiniert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115 Absatz 10	Wir lehnen die Beibehaltung der Plafonierung ab.	<p>Viele Kantone oder Projektträgerschaften haben bei der Landschaftsqualität die projektbezogenen Ziele unter der Annahme festgesetzt, dass wie von der AP 2014-17 vorgesehen, ab 2018 die Plafonds bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen aufgehoben werden und damit mehr Mittel für Landschaftsqualitätsbeiträge zur Verfügung stehen werden. Eine Kürzung würde bei vielen Projekten dazu führen, dass die geplanten, partizipativ erarbeiteten Massnahmen Eine Weiterführung der Plafonierung würde Betriebe unter benachteiligten Bedingungen und das Berggebiet insgesamt deutlich stärker treffen als die Gunstlagen, weil erstere weniger Alternativen haben und stärker auf solche Leistungsbeiträge angewiesen sind. Die zusätzlich nötigen Mittel sollen aus einer linearen Kürzung bei den Basisbeiträgen Versorgungssicherheit und Kulturlandschaft, bei denen der Nachweis eines zielgerichteten, effizienten Beitrags bisher fehlt und wo keine Ziellücken bestehen, bereitgestellt werden, um eine weitere Senkung der Übergangsbeiträge zu vermeiden.</p> <p>Da derzeit ein teilweise grosser Teil der Beiträge nicht wie ursprünglich vorgesehen für konkrete, bemessbare Leistungen ausbezahlt wird, ist vom BLW gleichzeitig dafür zu sorgen, dass Projekte mit solchen ungerechtfertigten Beiträgen in Zukunft nicht mehr bewilligt oder verlängert werden. Der Missbrauch der Landschaftsqualitätsbeiträge für pauschale Zahlungen hat das Instrument in starken Misskredit gebracht.</p>
Anhang 1 Ziffer 5.1.1	Siehe Kommentar Art.17	Wir plädieren für die Beibehaltung der heutigen Fristen.
Anhang 1 Ziffer 5.2.	Die Neuregelung der ÖLN Bestimmung sind unter gewissen Vorbehalten nachvollziehbar.	Die Umsetzung der Kontrollen durch die Kantone ist jedoch sehr offen formuliert. Die Vollzugsfragen sind konkret zu klären. Wir stellen zudem in Frage, dass die Neuregelung eine administrative Vereinfachung ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 5.2.6	<p>Wir beantragen folgende Änderung:</p> <p>Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle dem gesamten Betrieb gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan gemäss Ziffer. 5.2.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.</p>	<p>Falls auf einem Betrieb bewirtschaftungsbedingte Erosion auftritt, hat der Betrieb seine Bewirtschaftung auf der <i>gesamten</i> Betriebsfläche zu überprüfen, insbesondere bei allen Risikoflächen. Falls dann auf irgendeiner von ihm bewirtschafteten Fläche bewirtschaftungsbedingte (auch erstmalige) Erosion auftritt, so gilt dies bereits als Mangel, es muss nicht auf derselben Parzelle sein.</p> <p>Falls nach dem ersten Erosionsereignis ein Massnahmenplan zu erstellen ist, muss der Landwirt eine gesamtbetriebliche Überprüfung vornehmen und einen Plan für die <i>gesamte</i> Betriebsfläche erstellen mit Priorität auf den Risikoflächen.</p> <p>Anstatt parzellenscharfen, isolierten Massnahme fordern wir einen gesamtbetrieblichen Ansatz. Die Eigenverantwortung der Landwirte wird dadurch gestärkt.</p>
Anhang 1 Ziffer 6.2.4 Bst. c	Keine Aufhebung der Sonderbewilligung von Spirotetramat.	Bei der Zulassung des Insektizids scheinen uns die Risiken für Bienen nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein.
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge	Die mit REB geförderten Massnahmen, wie emissionsmindernde Ausbringtechnik, sind nach Auslaufen des Programms als Pflicht in den ÖLN aufzunehmen.	Förderprogramme sollen die gute fachliche Praxis etablieren. Die Landwirtschaft hat eine Verantwortung ressourcenschonende Verfahren im eigenen Interesse langfristig umzusetzen.
Anhang 2 Ziffer 2	Der Bewirtschaftungsplan ist zu ergänzen durch eine Herdenschutzanalyse.	Im Rahmen der Erstellung des Bewirtschaftungsplans, muss auch die Situation des Herdenschutzes gegen Grossraubtiere analysiert werden.
Anhang 2 Ziffer 3	Bei der Verfügung des Normalbesatzes wird eine Vegetationskartierung notwendig sein.	<p>Zur Verhinderung der Verbuschung ist häufig ein minimaler Weidedruck mit einem guten Weidemanagement wichtig.</p> <p>Bei der neu vorgesehenen feineren Höhenabstufung und Unterscheidung zwischen Fett- und Magerweiden wird es bei der Verfügung des Normalbesatzes in entscheidendem Masse auf die korrekte Beurteilung der Nettoweidefläche</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ankommen.
Anhang 4 A. Biodiversitätsförderflächen 12.1.1 / 12.1.8 / 12.2.4 / 12.2.4a	Wir stimmen den Änderungen zu.	
Anhang 5 Ziffer 3.4	Unter Ziffer b müsste auch die Verfütterung von zugekauftem Ganzpflanzenmais definiert werden.	Grundsätzlich ist es sinnvoll, Landwirte in Futterbaugebieten, welche wenig Krafftter und Maissilage zukaufen, von der Berechnung der Futterbilanz zu befreien. Die Definition von Ziffer 1.b sollte jedoch Schlupflöcher ausschliessen.
Anhang 7, Beitragsansätze, Ziffer 3.1.1	12. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet 150 max. aber 200 je NST Wir lehnen die vorgeschlagen Kürzungsvorschläge ab.	Eine Capping des Beitrages für artenreiche Grün- und Streueflächen bei 200 CHF pro NST zur „Bestrafung“ von unterbestossenen Sömmerungsbetrieben scheint aufgrund von Informationen von Kennern der Alpwirtschaft sachlich nicht stichhaltig. Die Begründung trägt dem Umstand nicht Rechnung, dass der Anteil der Extensivnutzfläche an der gesamten beitragsberechtigten Nettoweidefläche mit zunehmender Höhenlage zunimmt und die Ertragsfähigkeit der NWF somit abnimmt. Um zu verhindern, dass an sehr gering bestossene Alpbetriebe zu hohe Beiträge ausgerichtet werden können die Beiträge nach Art. 49 Abs. 2 Bst. c wirkungsvoll gekürzt werden. Diese schreiben vor, dass bei einer Unterschreitung der Bestossung um mehr als 25 Prozent, der Sömmerungsbeitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet wird.
Anhang 8 Ziff. 2.2.2 Bst. b Kürzung der Direktzahlungen	Die Sanktionsbestimmung bei Verstoss gegen die Nährstoffbilanz soll nicht entschärft werden.	Insbesondere mit der gleichzeitigen Änderung der Referenzperiode könnten unerwünschte Schlupflöcher entstehen.
Anhang 7	Eine Reduktion der Beiträge für die Biodiversität um 20 Mio. lehnen wir ab.	Eine allfällige Kürzung der Beiträge für die Qualitätsstufe I müsste auf jeden Fall kompensiert werden auf den Flächen, welche die Qualitätsstufe II erreichen. Es wäre psycholo-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gisch ungeschickt, wenn die Landwirte für allgemein anerkannte Leistungen weniger honoriert würden als bisher.
Anhang 7, Beitragsansätze, Ziffer 3.1.1	Die vorgeschlagene Massnahme ist vertretbar.	Der Beitrag für artenreiche Grün- und Streueflächen ist wohl in vielen Sömmerungsgebieten bezogen auf den Aufwand für diese Massnahme gut abgegolten.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2 Bst. c	Die vorgeschlagene Massnahme scheint uns sinnvoll.	Die höheren SAK-Werte für Hanglagen mit mehr als 50 % Neigung erhöhen den Anreiz für die Schnittnutzung in steilen Lagen, welche oft ein grosses ökologisches Potenzial ausweisen. Zudem tragen sie der Tatsache Rechnung, dass der Arbeitsaufwand für die Bewirtschaftung hoch ist.
Art. 2, 6, 11 und 30a	Beibehalten des Begriffs Produktionsstätte	Der Begriff Produktionsstätte stellt den Sachverhalt klar dar.
Art. 19 Abs. 7	Die vorgeschlagene Massnahme scheint uns sinnvoll.	Gepflegte Selven mit Edelkastanien sind aus der Sicht von Natur und Landschaft förderungswürdig.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2 Bst. c	Die vorgeschlagene Massnahme scheint uns sinnvoll.	Die höheren SAK-Werte für Hanglagen mit mehr als 50 % Neigung erhöhen den Anreiz für die Schnittnutzung in steilen Lagen, welche oft ein grosses ökologisches Potenzial ausweisen. Zudem tragen sie der Tatsache Rechnung, dass der Arbeitsaufwand für die Bewirtschaftung hoch ist.
Art. 2, 6, 11 und 30a	Beibehalten des Begriffs Produktionsstätte	Der Begriff Produktionsstätte stellt den Sachverhalt klar dar.
Art. 19 Abs. 7	Die vorgeschlagene Massnahme scheint uns sinnvoll.	Gepflegte Selven mit Edelkastanien sind aus der Sicht von Natur und Landschaft förderungswürdig.

BR 05 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Obstverordnung / Ordonnance sur sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2	Die vorgeschlagene Massnahme scheint uns sinnvoll.	Die Voraussetzung, dass die Produkte als Lebensmittel verarbeitet werden, ist sinnvoll.
Art. 4 Abs. 3	Die Hürden für regionale Moster sollen weniger hoch angesetzt werden. Beispielsweise soll Ziffer 3 die Beiträge ab 300 Franken erlauben.	Es ist für uns störend, dass die grossen Verarbeitungsbetriebe, welche Massenprodukte herstellen, profitieren können, während regionale Verarbeiter mit beispielsweise weniger als 8 Tonnen Mostäpfel keine Beiträge erhalten. Häufig stellen die regionalen Moster Spezialitäten von Hochstamm-bäumen der Region her oder sie ermöglichen, dass Bauernfamilien Obstsäfte von ihren eigenen Hochstamm-bäumen zur Selbstversorgung oder für den Direktverkauf einsetzen können. Damit werden indirekt die wertvollen Obstgärten geschützt.

BR 08 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Verordnung über die Marktbeobachtung / Ordonnance sur l'observation du marché / Ordinanza concernente il monitoraggio del mercato nel settore agricolo (942.31)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Der Vorschlag wird begrüsst.	

WBF 02 Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung / Annexe 1 de l'ordonnance sur les importations agricoles / Allegato 1 dell'ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die durch die Änderungen der Importrichtwerte günstiger werdenden Importfuttermittel sollten nicht dazu führen, dass in der Schweiz noch mehr Investitionen in die Fleischproduktion getätigt werden. Die Umweltbelastung käme in der Schweiz zusätzlich unter Druck. Wir beantragen die Prüfung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Prüfung einer Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni